

I. Beschluss

TOP: 4

Kulturausschuss Sitzungsdatum 11.10.2013 öffentlich

Betreff:

Z-Bau - Gesellschaftsvertrag, Überlassungsvertrag und Bauprojekt

Abstimmungsergebnis:

- ☐ einstimmig
☒ angenommen / beschlossen, mit 16 : 0 Stimmen
☐ abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Kulturausschuss nimmt den vorgelegten Gesellschaftsvertrag mit den während der Sitzung eingebrachten erforderlichen Änderungen zum Vertragsinhalt zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, den beiliegenden überarbeiteten Vertragsentwurf zu beschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen im Entwurf des Gesellschaftsvertrages notwendig werden, soweit es sich nicht um wesentliche inhaltliche Änderungen handelt. Änderungen können im weiteren Verfahren insbesondere aus kommunalrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher oder steuerlicher Sicht geboten sein (z. B. Vorgaben durch Aufsichtsbehörden, Finanzamt oder Registergericht).

II. Referat IV

III. Abdruck an:

- | | |
|---|--|
| ☒ Ref. I/OrgA | ☒ RA |
| ☒ Ref. II/Stk | ☒ LA |
| ☒ Ref. V/J | ☒ KaSt |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

gez.

gez.

gez.

Dr. Maly

Prof. Dr. Lehner

Damian

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Zwischen

der **Stadt Nürnberg**,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

dieser vertreten durch _____

- nachfolgend: **Stadt Nürnberg** -

und

- des Vereins Musikzentrale Nürnberg e.V., in der Fürther Str. 63, 90429 Nürnberg, vertreten durch den 1.Vorstand Herrn Frank Schuh

- nachfolgend: **MUZ** -

und

- des Kunstvereins Hintere Cramergasse e.V., in der Frankenstraße 200, 90461 Nürnberg, vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer (NAME)

- nachfolgend: **KV** -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „GkF - Gesellschaft für kulturelle Freiräume mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die „GkF - Gesellschaft für kulturelle Freiräume mbH“ wird gegründet, um im Großraum Nürnberg Kultur in ihrer Vielfalt und Kulturschaffende in ihrer Entwicklung zu fördern.

Der Zweck liegt in der Schaffung und Bereitstellung eines Förder-, Kreativ- und Kulturzentrums für Gegenwartskultur und angrenzende Bereiche aus der Pop-, Sub- und Alternativkultur.

Die „Ehemalige Kaserne Frankenstraße 200“ stellt partizipative, offene und niederschwellige Strukturen zur Verfügung und bietet bedarfsorientierte Möglichkeiten zur Umsetzung und zum Erleben des subjektiven Kulturempfindens. Ziele sind

- eine positive Beeinflussung kultureller Sozialisation,
- die nachhaltige Entwicklung und Stärkung eines ästhetischen Bezugsrahmens bzw. Empfindens des Einzelnen,
- die Förderung von individuellen kreativen Ressourcen
- und berufliche Weiterbildung im Sektor der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Somit sollen Kulturschaffende und –rezipienten in ihrer Entwicklung zu aufgeklärten, reflektierten und inspirierten Persönlichkeiten unterstützt werden.

Basis der Arbeit in der „Ehemaligen Kaserne Frankenstraße 200“ und somit auch die Grundlage der „GkF - Gesellschaft für kulturelle Freiräume mbH“ ist stets eine weltoffene, integrative, tolerante und liberale Grundeinstellung und Haltung. Hiermit geht die vehemente Ablehnung und der Ausschluss von rassistischem, sexistischem, homophobem, rechtsoffenem oder rechtsradikalem, gewaltverherrlichendem und verfassungswidrigem Gedankengut in jeglicher Form und Gestalt aus dem Kulturangebot einher.

Etwaige erwirtschaftete Überschüsse oder Gewinne werden ausschließlich für die Verfolgung des Unternehmenszweckes zur Verfügung gestellt.

- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist: der Betrieb und die Trägerschaft der gemeinwohlorientierten Kultureinrichtung „Ehemalige Kaserne Frankenstraße 200“ und der damit verbundenen inhaltlichen, finanziellen und personellen Verantwortung in ihrer Gesamtheit. Hauptaufgaben dabei sind die Gewährleistung der sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen, die Vertretung des Hausrechts gegenüber Nutzern und Besuchern, der Betrieb oder Verpachtung der Gastronomie in allen Spielstätten (mit Ausnahme Raum KV04) und dem Außenbereich und die Planung und Umsetzung von Kulturformaten zur Bildung eines eigenständigen Profils.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleichartige oder Unternehmen (mit ähnlichen Zielsetzungen) zu erwerben oder sich daran zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Die Stadt Nürnberg übernimmt 8.750 (in Worten: achtausendsiebenhundertfünfzig) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils € 1,00 (in Worten: Euro eins), auf die sie Bareinlagen in Höhe von € 8.750,00 (in Worten: Euro achtausendsiebenhundertfünfzig) leistet.

Die Geschäftsanteile haben die Nummern 1 bis 8.750.

Der Musikzentrale Nürnberg e.V. übernimmt 11.250 (in Worten: elftausendzweihundertfünfzig) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils € 1,00 (in Worten: Euro eins), auf die er Bareinlagen in Höhe von € 11.250,00 (in Worten: Euro elftausendzweihundertfünfzig) leistet.

Die Geschäftsanteile haben die Nummern 8.751 bis 20.000.

Der Kunstverein Hintere Cramergasse e.V. übernimmt 5.000 (in Worten: fünftausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils € 1,00 (in Worten: Euro eins), auf die er Bareinlagen in Höhe von € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) leistet.

Die Geschäftsanteile haben die Nummern 20.001 bis 25.000.

(3) Die Bareinlagen sind sofort zur Hälfte zu leisten. Der nicht einbezahlte Restbetrag ist nach Aufforderung durch die Geschäftsführung in Ausführung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zur Einzahlung fällig.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6

Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

(1) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung aller Gesellschafter.

(2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die Stadt Nürnberg kann nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihr der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieses Gesellschaftsvertrages ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.

(3) Übt die Gesellschafterin Stadt Nürnberg ihr Ankaufsrecht nicht aus, so hat sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

(4) Wird von allen Gesellschaftern einstimmig beschlossen, dass Geschäftsanteile abgetreten werden, um diese einem neuen Gesellschafter zu übertragen, entfällt das Vorkaufsrecht der Stadt Nürnberg.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese vertreten die Gesellschaft nach außen.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(4) Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit frei widerruflich.

(5) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:

1. Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen
2. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens, die Errichtung, Veräußerung, Verlagerung und Schließung von Betriebsstätten sowie die Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
4. Vornahme baulicher Maßnahmen sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden mit einem Aufwand außerhalb eines beschlossenen Investitionsplanes.
5. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
6. Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
7. Alle Geschäfte, die die Gesellschafter in der Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklären.

8. Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur auf Basis einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinie, die den Anforderungen des Schreibens des Bay. StMI vom 14.09.2009 (IMS, Az. IB4-1513.1-2) und der IMBek vom 10.03.2010 (AMBI Nr. 3/2010 S. 87 ff.) entspricht, eingesetzt werden.

Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

(6) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftsentwicklung zu informieren.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

(2) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

(3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

(4) Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

(3) Gesellschafterbeschlüsse nach § 8 Abs. 5 Ziffern 1-6 und § 11 Abs. 2 Ziffern 4-8 sowie § 18 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse nach § 11 Abs. 2 Ziffern 1-3 dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

(4) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(5) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

(6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt vor allem über:

1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals

2. die Übernahme von Aufgaben außerhalb des Gesellschaftszwecks gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages

3. die Auflösung der Gesellschaft

4. die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung sowie Entscheidungen über die Grundsätze der Rechnungslegung und bilanzpolitische Maßnahmen

5. die Wirtschaftsplanung und Finanzplanung

6. Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite und Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen

7. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus stimmberechtigten 9 Mitgliedern. Von den 9 stimmberechtigten Mitgliedern entsendet die Gesellschafterin Stadt Nürnberg 3 Mitglieder, der Gesellschafter MUZ 4 Mitglieder und der Gesellschafter KV 2 Mitglieder.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden.

(3) Ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung darf dem Aufsichtsrat frühestens zwei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsführung angehören.

(4) Die von der Stadt Nürnberg bestellten Vertreter haben ihr Mandat auf Verlangen der Stadt Nürnberg jederzeit niederzulegen.

(5) Die anderen Gesellschafter regeln jeweils vereinsintern, nach welchen Regeln ihre Aufsichtsratsmandate vergeben werden.

(6) Es sollen nur solche Personen entsendet werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die hinreichend unabhängig sind. Die Mitglieder haben sich regelmäßig fortzubilden

(7) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, die bei der Bestellung vorliegen oder während der Amtszeit entstehen, unverzüglich offen zu legen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Mit Entscheidungen im Aufsichtsrat dürfen keine persönlichen Interessen verfolgt werden. Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Konditionen sind dem Aufsichtsrat offen zu legen.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Geschäftsführer und trifft die Entscheidung über das Auswahlverfahren.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführer hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Insbesondere prüft er dabei

- die Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf den satzungsmäßigen Zweck
- die Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns
- die Einhaltung des strategischen Zielkorridors.

(4) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat bei der Erstellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab. Zusammen mit der Geschäftsführung berichtet er im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss dem Beteiligungsmanagement der Stadt Nürnberg über Abweichungen vom Public Corporate Governance Codex.

(5) Der Aufsichtsrat kann auch Vorlagen beraten und Beschlussempfehlungen zu Themen abgeben, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

(6) ¹Für folgende Geschäfte sind die Wertgrenzen in der Geschäftsordnung festgelegt. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist. Diese Wertgrenzen sind regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen:

- a) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens außerhalb des Investitionsplanes
- b) Aufnahme von Krediten, sowie jede Kreditaufnahme, die das in der Geschäftsordnung definierte Gesamtkreditvolumen der Gesellschaft übersteigt.

Die nachfolgenden Geschäfte sind grundsätzlicher Art und daher keiner Wertgrenze in der Geschäftsordnung unterworfen:

- c) Einstellung von Mitarbeitern (Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt),

- d) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie die Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - f) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - g) Erteilung, Änderung und Widerruf von Handlungs- und Generalvollmachten sowie Prokuren,
 - h) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 - i) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
 - j) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
 - k) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen als Mieter oder Pächter mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten.
 - l) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Gesellschaftern,
 - m) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
- ³Weitere Zuständigkeiten des Aufsichtsrates können sich aus einem Beschluss oder der Geschäftsordnung ergeben.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, bei einer Pflichtverletzung hinsichtlich der Führung der Geschäfte dies zu erörtern und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Geschäfte im Aufsichtsrat, berät die Geschäftsentwicklung mit der Geschäftsführung, führt den Vorsitz der Sitzungen des Aufsichtsrates und kontrolliert die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelungen.
- (2) Sofern eine Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates nicht möglich ist und unverzügliches Handeln notwendig ist, kann der Aufsichtsratsvorsitzende an Stelle des Aufsichtsrates handeln. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich über die Eilentscheidung, ihre Notwendigkeit und ihren Inhalt zu informieren.
- (3) Mangels Prüfungsausschuss beauftragt der Vorsitzende auf Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG und trifft die Honorarvereinbarung, wobei Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festgelegt werden sollen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung zu berücksichtigen sind.
- (4) Auf Grundlage des Beschlusses des Aufsichtsrates ist der Aufsichtsratsvorsitzende für den Abschluss und die Durchführung der Geschäftsführerverträge verantwortlich.

§ 15

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Ein Vertreter des Bereichs Beteiligungsmanagement der Stadt Nürnberg ist befugt an den Sitzungen teilzunehmen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Einberufung zu Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich per einfachem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung gewählt werden. Die Ladungsfrist darf in einem solchen Fall 7 Tage nicht unterschreiten.

(3) Eine Vergütung der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt nicht.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht

Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können Eilentscheidungen mit fernmündlicher Beschlussfassung getroffen werden.

(6) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung Beteiligten zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 6 Satz 2 lit. g) dieses Gesellschaftsvertrages erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu seiner Stimmabgabe ermächtigen.

(9) Ein Aufsichtsratsmitglied darf bei der Beratung und der Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied durch den zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Verfasser zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, Ja-Stimmen, Nein-Stimmungen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Teilt ein Vertreter der Stadt Nürnberg im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit der anderen Aufsichtsratsmitglieder, so soll er seine Ansicht und sein Stimmverhalten in der Sitzungsniederschrift aufnehmen lassen. Abschriften der Niederschriften sind den

Aufsichtsratsmitgliedern, den Mitgliedern der Gesellschaftsversammlung und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Stadt Nürnberg zu senden. Die Niederschriften unterliegen der Vertraulichkeit.

(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Vermögensplan. Darüber hinaus ist ein 5-jähriger Finanzplan zu erstellen. Für den Wirtschaftsplan und den Finanzplan gelten die Vorschriften der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) entsprechend.

(2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für die Größenklasse der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgebenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Auf Verlangen der Stadt Nürnberg ist der Jahresabschluss und Lagebericht nach dem für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 – 342 e HGB) innerhalb der gesetzlichen Frist von der Geschäftsführung aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs.1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Der Stadt Nürnberg ist der Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich stets nach den für die Größenklasse der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Einsichtsrecht und Rechnungsprüfung

(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, ohne dass der Gesellschaft hierdurch Kosten entstehen dürfen. § 51 a GmbHG gilt entsprechend.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als zuständigem überörtlichem Prüfungsorgan werden die in § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 18

Austritt

(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Erklärungen dieser Art sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

(2) Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder

die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird oder
- in seiner Person ein anderer Umstand eintritt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft im Sinne von § 140 HGB rechtfertigt. Dies ist insbesondere der Fall wenn er wesentliche Gesellschafterpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

(4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.

(5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

(6) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.

(7) Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 20

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung im Sinne des Absatzes 2, höchstens jedoch seine eingezahlte Stammeinlage (Deckelungssumme).

(2) Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens maßgeblich ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehl- und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust wird nicht berücksichtigt. Stille Reserven jeder Art und der Firmenwert bleiben außer Ansatz. An schwebenden Geschäften nimmt der

ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit sie nicht in der maßgeblichen Handelsbilanz ausgewiesen sind.

(3) Kommt beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Einigung über die dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung und unter Berücksichtigung der Deckelungssumme ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter.

(4) Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

(5) Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.

§ 21

Auflösung und Liquidation

(1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch die Geschäftsführung abzuwickeln, falls nicht die Gesellschafterversammlung andere Abwickler bestellt.

(2) Das nach der Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen steht allein der Stadt Nürnberg zu.

§ 22

Aufnahme von neuen Gesellschaftern

(1) Wird ein neuer Gesellschafter einstimmig aufgenommen, kann dies entweder durch Abtretung von Gesellschaftsanteilen an den neuen Gesellschafter oder durch Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft erfolgen.

(2) Durch die Aufnahme eines neuen Gesellschafters ändern sich auch Bestandteile dieses Gesellschaftsvertrages (prozentuale Geschäftsanteile, Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder etc.). Dieser Vertrag muss daher angepasst werden.

§ 23

Öffnungsklausel

(1) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden.

(2) In diesem Fall sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 24

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur elektronisch im Bundesanzeiger.

§ 25

Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen

Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 26 Kosten

Die Kosten der Gründung (Kosten der Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu 2.500 Euro. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter, mehrere im Verhältnis ihrer Anteile..

Nürnberg, Datum

Unterschriften